



Per E-Mail an:

v6@bmask.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FWG) erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Gebührengesetz geändert werden

GZ: BMASK-58700/0020-V/6/2011

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich fordert die Bundesjugendvertretung (BJV) bereits seit einiger Zeit eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das freiwillige Engagement junger Menschen. Wir begrüßen es daher sehr, dass gerade im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 Anstrengungen zur Schaffung eines Freiwilligengesetzes unternommen wurden.

Kinder- und Jugendorganisationen und auch die BJV basieren wesentlich auf dem freiwilligen Engagement von jungen Menschen. Die Arbeit, die in diesen Organisationen und durch die jungen Freiwilligen geleistet wird, stellt einen unermesslichen gesellschaftlichen Wert dar. Leider wird das Engagement junger Menschen in diesem Bereich nicht gefördert, sondern zum Teil sogar eingeschränkt oder verhindert. So erfahren junge Freiwillige oft eine Mehrfachbelastung, weil sie beispielsweise Fristen für Beihilfen nicht ungestraft verstreichen lassen können oder neben ihrer Ausbildung auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Wird die Belastung zu groß, sind junge Menschen gezwungen, sich gegen freiwilliges Engagement zu entscheiden.

Aus Sicht der BJV muss insbesondere das Engagement junger Menschen gefördert werden, da sich Menschen, die sich in jungen Jahren engagiert haben, nachweislich auch als Erwachsene stärker engagieren.

Besonders erfreulich ist daher die im zweiten Abschnitt des vorliegenden Entwurfs vorgesehene wichtige Weichenstellung: Jugendliche, die einen Freiwilligendienst leisten,

sowie Organisationen, die Freiwilligendienste anbieten, erhalten damit eine rechtliche (und auch finanzielle) Absicherung.

Wie dem Begleitbrief zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, sollen auch das Freiwillige Ökologische Jahr und der Gedenkdienst in das Gesetz aufgenommen werden. Dies ist erfreulich, jedoch aus unserer Sicht nicht genug. Gerade im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 ist es unverständlich, warum das Gesetz auf Freiwilligendienste, die im Inland stattfinden, beschränkt sein soll. So erfüllt etwa der Europäische Freiwilligendienst (EFD), zu dessen Umsetzung sich Österreich als Mitgliedsstaat der EU verpflichtet hat, alle im Gesetz vorgesehenen Kriterien.

Auch andere etablierte Freiwilligendienst-Organisationen (vgl. Stellungnahme von Jugend Eine Welt, Grenzenlos, Verein Österreichischer Friedensdienste, MissionarIn auf Zeit, Verein Österreichischer Auslandsdienst) sollten hinsichtlich der Möglichkeit einer Aufnahme ihrer Freiwilligendienste in die vorgesehenen Regelungen bei einer Überarbeitung des Gesetzes eingebunden werden.

Wenn die eben genannten Freiwilligendienste vom Gesetz nicht erfasst werden, kommt es zu einer massiven Benachteiligung von jungen Freiwilligen, die für ihr Engagement einen Einsatzort im Ausland wählen.

Die Einbindung des EFD sowie anderer Freiwilligen-Dienste im Ausland ist aus Sicht der BJV unbedingt erforderlich und ohne größeren Aufwand möglich.

Trotz der grundsätzlich erfreulichen Initiative wurde unseres Erachtens die Chance auf einen „großen Wurf“ im Sinne von konkret greifbaren Verbesserungen für alle Freiwilligen vertan. Es enttäuscht uns beispielsweise, dass der Gesetzesentwurf keine generellen Fördermaßnahmen für freiwilliges Engagement (z.B. Haftpflichtversicherung für Freiwillige) enthält. Auf unsere konkreten Forderungen und Verbesserungsvorschläge gehen wir in Punkt 2 unserer Stellungnahme genauer ein.

2. Zum Entwurf

Artikel 1

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

ad § 3 Abs 4

In Anbetracht dessen, dass das Gesetz als Bedingung der Förderung von Freiwilligenorganisationen die Verwendung des Nachweises über Freiwilligentätigkeit bzw. des Freiwilligenpasses vorschreibt (damit die Freiwilligen ihre im Engagement erworbenen Kompetenzen nutzbar machen können), kommen wir nicht umhin, noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Freiwilligen-Nachweis/-Pass in seiner derzeitigen Form unseres Erachtens weder für Freiwillige selbst, noch für Organisationen, in denen sie tätig sind, sinnvoll und nützlich ist.

Unsere Kritikpunkte sind unter anderem die folgenden: Der Freiwilligen-Nachweis kann die Spezifika von Freiwilligenarbeit in Kinder- und Jugendorganisationen nicht erfassen und bietet keinen geeigneten Rahmen, um nicht-formal erworbene Kompetenzen abzubilden.

Demnach gering ist auch die bisherige Verwendung des Nachweises in der Praxis (woran sich ohne eine Überarbeitung durch den Freiwilligenrat vermutlich auch nichts ändern wird). Unsere Kritik sehen wir durch die im Freiwilligenbericht vorgenommene Analyse des Freiwilligen-Nachweises bzw. -Passes bestätigt.

Wir plädieren generell für ein zeitgemäßes Tool, das beispielsweise eine Online-Version beinhaltet und das vor allem einen wirklichen Nutzen für die Freiwilligen aus Kinder- und Jugendorganisationen bringt: die Anerkennung ihres Engagements, ihrer Erfahrungen und Kompetenzen durch Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Eine Überarbeitung und Verbesserung gemeinsam mit NutzerInnen und AusstellerInnen dieses Tools ist jedenfalls notwendig.

ad § 4 Abs 1

Die gesetzliche Verankerung des Berichts über die Lage und Entwicklung des freiwilligen Engagements in Österreich ist eine erfreuliche Neuerung und wird hoffentlich künftig zu einem wissenschaftlichen Zugang zu diesem Politikfeld beitragen. Allerdings plädieren wir für ein Intervall von drei Jahren (anstatt wie vorgesehen fünf Jahre), damit eine regelmäßige Evaluierung und wissenschaftliche Betrachtung dieses Bereichs möglich ist.

Weiters möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass wir es als unerlässlich erachten, dass künftig auch der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Freiwilligenbericht eigens erhoben und ausgewiesen wird.

Abschnitt 2 – Freiwilliges Sozialjahr (FSJ)

ad § 7

Dass die TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialjahres junge Menschen sind, ist kein Zufall, da das FSJ auf die Initiative von Jugendorganisationen zurückgeht. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht jedoch bei der Altersbeschränkung für TeilnehmerInnen lediglich eine Untergrenze vor. Dies ist unseres Erachtens ein Versäumnis und gefährdet den Jugendprojekt-Status des FSJ. Gerade auch was die pädagogischen Vorgaben, das Ziel der Berufsorientierung und der Ausbildung sowie die Arbeitsmarktneutralität eines Freiwilligendienstes betrifft, bedarf dieser Punkt noch einmal einer gründlichen Analyse und gegebenenfalls einer Altersbeschränkung nach oben.

ad § 8 Abs 1

Als Träger des FSJ sollen aus unserer Sicht an erster Stelle gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendarbeit genannt werden, um der Entwicklung und dem derzeitigen Stand des FSJ Rechnung zu tragen. Diese Korrektur ist analog in den Erläuterungen vorzunehmen.

ad § 8 Abs 4 Zi 2

Die im Gesetz vorgesehene pädagogische Betreuung und Begleitung der Freiwilligen lässt einigen Interpretationsspielraum hinsichtlich Form und Ort zu. Aus Sicht der Interessenvertretung junger Menschen ist es unbedingt erforderlich, diese Regelung dahingehend zu präzisieren, dass sich die Zeit in der Einsatzstelle und die Zeit für Bildungseinheiten nicht addieren (d.h. Bildungszeit soll „Arbeitszeit“ sein). Diese Präzisierung

sollte unter Berücksichtigung der Erfahrungen etablierter Freiwilligendienst-Organisationen erfolgen.

ad § 9 Abs 1

Im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Ausweitung des Gesetzes auf das Freiwillige Ökologische Jahr, den Gedenkdienst und hoffentlich auch auf im Ausland stattfindende Freiwilligendienste sind die genannten Bereiche um die Begriffe „Kultur“ sowie „Ökologie und Nachhaltigkeit“ zu ergänzen. Unseres Erachtens spricht nichts dagegen, auch andere Bereiche des freiwilligen Engagements mit zu erfassen, solange die vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllt werden.

ad § 19

Die Regelungen betreffend die Verwendung personenbezogener Daten weisen noch viele Unklarheiten und dadurch eine Gefährdung des Datenschutzes für Freiwillige auf. Wir verweisen an dieser Stelle auf die bereits veröffentlichten Stellungnahmen, die vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und der Datenschutz-Kommission erstellt wurden, und plädieren dafür, nicht mehr Daten als unbedingt notwendig weiterzugeben.

Abschnitt 3 – Österreichischer Freiwilligenrat

ad § 24

Die Aufgaben des Freiwilligenrats sind unseres Erachtens um folgenden Punkt zu ergänzen:
5. Evaluierung und Weiterentwicklung des Nachweises über Freiwilligentätigkeiten bzw. des Freiwilligenpasses

ad § 25

Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen ist ein Kernanliegen der BJV und spiegelt sich in allen unseren Aktivitäten wider. Gerade im Bereich des freiwilligen Engagements ist es daher unerlässlich, Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter zu ergreifen. Aus diesem Grund plädieren wir für eine gesetzliche Verankerung der geschlechterparitätischen Besetzung des Freiwilligenrats.

§ 25 Zi 3

Bei der Aufzählung jener Bereiche des freiwilligen Engagements, aus denen VertreterInnen in den Freiwilligenrat nominiert werden können, vermissen wir den großen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Wie bereits oben erwähnt, muss (analog zum Sitz im Freiwilligenrat) das freiwillige Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit auch im Freiwilligenbericht eine explizite Berücksichtigung finden.

§ 27 Abs 1

Die Sitzungen des Freiwilligenrats sollten mindestens vier Mal im Jahr stattfinden. Nur so kann dieser der in § 23 formulierten Zielsetzung gerecht werden und den in § 24 genannten Aufgaben nachkommen.

Abschnitt 4 – Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement

Es ist unseres Erachtens nicht garantiert, dass die Einrichtung des Anerkennungsfonds tatsächlich maßgeblich dazu beitragen wird, die „Entwicklung oder [...] Durchführung von innovativen Maßnahmen, besonderen Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich“ zu fördern.

Damit der beschriebene Fonds nicht nur am Papier existiert, muss sichergestellt werden, dass die Richtlinien für die Zuwendungen gemeinsam mit dem Freiwilligenrat erarbeitet werden (und diesem damit mehr als ein Anhörungsrecht zukommt). Weiters müssen verlässliche Finanzierungsquellen gefunden und gesetzlich verankert werden.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 2

ad § 2 Abs 1 lit k

Unseres Erachtens muss der Familienbeihilfen-Anspruch für Freiwilligendienst-TeilnehmerInnen unbedingt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden, da diese ansonsten ein Jahr weniger Zeit haben, um ihr Studium bzw. Ausbildung zu beenden. Dadurch sind sie gegenüber Präsenz- und Zivildienstleistenden benachteiligt. Freiwilligendienst-InteressentInnen könnte die vorgesehene Regelung aufgrund der bereits eingangs erwähnten Mehrfachbelastung (Studium, Job, Fristen) sogar gänzlich davon abhalten, einen Freiwilligendienst anzutreten.

Artikel 6

Während der Teilnahme an einem Freiwilligendienst sollen, anders als im Gesetzesentwurf vorgesehen, die Voraussetzungen für ein Weiterbestehen der Arbeitslosenversicherung gegeben sein. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass weiterführende Ausbildungen oft vom Anspruch auf Arbeitslosengeld abhängen und die im Gesetz vorgesehene Regelung insbesondere TeilnehmerInnen ohne abgeschlossene Ausbildung und mit besonderem Orientierungsbedarf benachteiligen würde.

3. Schlussfolgerungen

Wie bereits erwähnt, freuen wir uns über diesen wichtigen ersten Schritt in Richtung mehr Förderung von freiwilligem Engagement. Aus den oben angeführten Punkten geht jedoch hervor, dass es durchaus noch einige Unklarheiten in Bezug auf die Implementierung des Freiwilligengesetzes gibt. Damit eine solche reibungslos von statten gehen kann, müssen diese Bereiche in enger Abstimmung mit den etablierten Freiwilligendienst-Organisationen sowie dem Freiwilligenrat präzisiert und geklärt werden.

Abschließend möchten wir noch einmal mit Nachdruck betonen, dass es aus unserer Sicht gerade im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit unverständlich bleibt, warum das Gesetz auf Freiwilligendienste, die im Inland stattfinden, beschränkt sein soll. Weiters

erscheint eine Einbindung des Freiwilliges Ökologischen Jahres und des Gedenkdienstes als dringend geboten.

Klar ist aus unserer Sicht, dass es auch nach dem Ende des Europäischen Jahrs der Freiwilligentätigkeit nachhaltige Maßnahmen zur Förderung von freiwilligem Engagement braucht. Selbstverständlich steht die BJV diesbezüglich allen politischen EntscheidungsträgerInnen als Sozialpartnerin und gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich für eine konstruktive Zusammenarbeit zur Verfügung.

Wien, am 6. Dezember 2011



Johanna Zauner
Vorsitzende



Mag. (FH) Christina Unterberger
Geschäftsführerin